

RS OGH 2009/2/24 9ObA119/08b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

ABGB §905

ABGB §1151

LohnO - KollV für Handelsarbeiter PktB

Rechtssatz

Die Regelung über die Reisekostenentschädigung im Kollektivvertrag der Handelsarbeiter knüpft an den Begriff der „Dienstreise“ an. Nach dem allgemeinen Verständnis dieses Begriffs sind Fahrten, mit denen der Arbeitnehmer seine eigentliche Arbeitsverpflichtung erfüllt (Chauffeur), keine Dienstreise. Mangels hinreichender Anhaltspunkte im Wortlaut des Kollektivvertrags kann nicht angenommen werden, dass die Kollektivvertragsparteien von einem anderen Begriff der „Dienstreise“ ausgehen wollten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 119/08b

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 119/08b

Bem: Mit Darlegung der Unterschiede zu dem der Entscheidung 9 ObA 310/00d zugrundeliegenden KollV der Handelsangestellten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124520

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>